

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsäbnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 04.08.2022, 51-3342
700.20; Frau Gertsen

Drucksachen-Nr.

4347/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	23.08.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und Wirkungen für den Umweltbetrieb

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss am 20.09.2016 (Informationsvorlage Dr. Nr. 3495/2014-2020)
Finanz- und Personalausschuss am 17.04.2018 (Informationsvorlage Dr. Nr. 6299/2014-2020)

Sachverhalt:

Information der Verwaltung

Mit Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt (§ 2b UStG). Die bisherige Regelung, wonach die Umsatzbesteuerung an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) anknüpft, wurde ersatzlos gestrichen. Demzufolge sind ab dem 01.01.2023 alle erzielten Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, unabhängig von ihrer Höhe, umsatzsteuerpflichtig, für in diesem Zusammenhang bezogene Waren und Dienstleistungen kann Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Grundlage hierfür sind öffentlich-rechtliche Sonderregelung oder privatrechtliche Verträge. Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit sind weiterhin grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Der Umweltbetrieb hat auch nach bisher geltendem Recht umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht, da hier die Voraussetzungen für das Vorliegen eines BgA gegeben waren, wie zum Beispiel

- Abfallentsorgung für duale Systeme (Wertstofftonne und Papierverpackungen)
- Abfallentsorgung für Gewerbekunden
- Erlöse aus Holzverkäufen

Ab dem 01.01.2023 sind eine Reihe von weiteren Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Es handelt sich unter anderem um folgende Sachverhalte:

- Reinigung nach Veranstaltungen (Erlös ca. 25 T€ pro Jahr)
- Verleih von Schildern für Straßensperren (Erlös ca. 15 T€ pro Jahr)
- Parkentgelt für Mitarbeitende (Erlös ca. 41 T€ pro Jahr)
- Parkentgelt für den Parkplatz am Tierpark Olderdissen (Erlös ca. 250 T€ pro Jahr)
- Grünpflegearbeiten für Dritte (Erlös ca. 30 T€ pro Jahr)
- Grabsteinentfernung und –abräumung (Erlös ca. 30 T€ pro Jahr)
- Einspeisung von Strom durch Photovoltaikanlagen (Erlös ca. 2 T€ pro Jahr)
- Vermietung von Werbeflächen (Erlös ca. 2 T€ pro Jahr)

Insgesamt wird ein Gesamtumsatz von etwa 450 T€ pro Jahr erzielt. Der Verwaltungsvorstand hat am 31.05.2022 entschieden, dass die Umsatzsteuer möglichst an die Nutzenden weiterzugeben ist. Hierfür ist eine Änderung der entsprechenden Entgeltordnungen und Verträge erforderlich. In vielen Fällen handelt es sich bei den Nutzenden um Privatpersonen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Die Weitergabe der Umsatzsteuer führt hier also zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger.

Einige Sachverhalte werden weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben (§4 Nr. 12a UStG), wie zum Beispiel:

- Vermietung von Wohnraum
- Pflegegräber in verschiedenen Ausprägungen
- Überlassung von Friedhofskapellen für Trauerfeiern
- Anonyme Bestattungen

Weitere Sachverhalte sind im Hinblick auf ihre Umsatzsteuerpflicht noch klärungsbedürftig, wie zum Beispiel:

- Nutzung der Bielefelder Kläranlagen durch Nachbarkommunen / Abwasserverbände
- Nutzung der städtischen Wertstoffhöfe durch Privatpersonen

Weiteres Vorgehen

Die Entgeltordnung für besondere Leistungen des Umweltbetriebes und die Entgeltordnung für besondere Leistungen der Friedhofsbetriebe werden im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen überarbeitet. Die Klärung der noch offenen Sachverhalte wird in enger Abstimmung mit dem Amt für Beteiligungen und steuerliche Angelegenheiten möglichst zeitnah herbeigeführt.

Kaufmännischer Betriebsleiter

Dr. Clemens Pues

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.